

RS OGH 1981/12/1 5Ob37/81, 5Ob55/88, 5Ob2087/96i, 5Ob56/03a, 5Ob197/07t, 1Ob11/12t, 5Ob92/15p, 6Ob17

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.12.1981

Norm

WEG 1975 §23 Abs1

WEG 2002 §2 Abs6

Rechtssatz

An den Wortlaut der "Zusage" im Sinne des§ 23 Abs 1 WEG sind keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. Es ist nicht notwendig, dass die schriftliche Erklärung des Wohnungseigentumsorganisators das Wort "Zusage" oder ein gleichbedeutendes Wort enthält; es genügt, wenn die nach § 914 ABGB vorzunehmende Auslegung dieser Erklärung in ihrer Gesamtheit - vom Verständnishorizont des Wohnungseigentumsbewerbers aus betrachtet - dazu führt, dass ihm der Wohnungseigentumsorganisator damit die Einräumung des Wohnungseigentumsrechtes an einer bestimmt bezeichneten selbständigen Wohnung zusagen wollte. Um verbindlich zu sein, darf die Zusage zwar nicht rechtsgrundlos abgegeben werden und muss aus der schriftlichen Erklärung der Rechtsgrund auch erkennbar sein, doch brauchen die essentialia negotii nicht zur Gänze aufgenommen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 37/81

Entscheidungstext OGH 01.12.1981 5 Ob 37/81

Veröff: MietSlg 33490 = MietSlg 33498(25)

- 5 Ob 55/88

Entscheidungstext OGH 06.09.1988 5 Ob 55/88

Veröff: MietSlg XL/23

- 5 Ob 2087/96i

Entscheidungstext OGH 08.07.1997 5 Ob 2087/96i

Beisatz: Eine vom Wohnungseigentumsorganisator bei Gericht - etwa in Form eines Vergleiches - abgegebene Erklärung kann dem Schriftlichkeitsgebot des § 23 Abs 1 WEG entsprechen. (T1)

- 5 Ob 56/03a

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 56/03a

nur: An den Wortlaut der "Zusage" im Sinne des § 23 Abs 1 WEG sind keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. Es ist nicht notwendig, dass die schriftliche Erklärung des Wohnungseigentumsorganisators das Wort

"Zusage" oder ein gleichbedeutendes Wort enthält; es genügt, wenn die nach § 914 ABGB vorzunehmende Auslegung dieser Erklärung in ihrer Gesamtheit - vom Verständnishorizont des Wohnungseigentumsbewerbers aus betrachtet - dazu führt, dass ihm der Wohnungseigentumsorganisator damit die Einräumung des Wohnungseigentumsrechtes an einer bestimmt bezeichneten selbständigen Wohnung zusagen wollte. (T2)

- 5 Ob 197/07t
Entscheidungstext OGH 06.11.2007 5 Ob 197/07t
nur T2; Veröff: SZ 2007/167
- 1 Ob 11/12t
Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 11/12t
nur T2
- 5 Ob 92/15p
Entscheidungstext OGH 25.09.2015 5 Ob 92/15p
nur T2
- 6 Ob 171/19v
Entscheidungstext OGH 25.06.2020 6 Ob 171/19v
Vgl; nur T2
- 8 Ob 47/20z
Entscheidungstext OGH 25.08.2020 8 Ob 47/20z
Vgl; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0083173

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at